

Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung

I. Mitglieder

§ 1 Mitglieder¹

(1) Mitglieder des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZLB) sind die gemäß § 3 der Satzung des ZLB von den Fachbereichsräten und Studierendenparlamenten entsandten Personen.

(2) Kann ein Mitglied nicht an einer Mitgliederversammlung (MVS) teilnehmen, so ist dies unverzüglich dem Direktor sowie der Abwesenheitsvertretung anzuzeigen.

(3) Sind ein Mitglied und seine Abwesenheitsvertretung an der Mitwirkung in der MVS verhindert, kann das Stimmrecht auf ein anderes Mitglied der eigenen Hochschule in der MVS übertragen werden. Einem Mitglied kann nur eine Stimme übertragen werden. Die Stimmrechtsübertragung ist dem Direktor anzuzeigen und vor der Sitzung der MVS elektronisch auszuweisen.

(4) Die Mitglieder und die Abwesenheitsvertretungen teilen ihre ladungsfähigen Anschriften und jede Änderung unverzüglich dem Direktor mit. Dies gilt auch für einen Rücktritt oder den Verlust der Mitgliedschaft durch das Ausscheiden aus der Hochschule oder durch einen Statusgruppenwechsel.

II. Vorbereitung der Sitzung

§ 2 Einberufung/Sitzungstermine

(1) Der Direktor beruft mindestens einmal im Jahr die Mitgliederversammlung ein. Die Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn die Mehrheit des Direktoriums oder mindestens 15 Mitglieder des ZLB dies verlangen.

(2) Solange es kein Direktorium gibt, übernimmt die Geschäftsführung des ZLB die Einladung zur konstituierenden Sitzung.

§ 3 Ladung

(1) Die Ladung erfolgt spätestens acht Wochen vor der Sitzung der MVS durch elektronische Zusendung des Datums und der Zeit der Sitzung. Anträge gehen den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor der Sitzung elektronisch zu. Auf begründeten Antrag erfolgt die Versendung der Sitzungsunterlagen in Papierform.

(2) Aus wichtigem Grund kann der Direktor die MVS kurzfristig zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen; die Vorschriften über die Frist der Ladung gelten nicht.

(3) Zur Sitzung erschienene Mitglieder gelten als ordnungsgemäß geladen, wenn sie nicht unverzüglich nach Eröffnung der Sitzung die nicht ordnungsgemäße Ladung rügen.

¹ Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung/Satzung beziehen sich in gleicher Weise auf Männer, Frauen und Personen, die keinem Geschlecht zugeordnet sind.

§ 4 Tagesordnung/Anträge

- (1) Alle Mitglieder des ZLB sind berechtigt, Anträge an die MVS zu stellen.
- (2) Anträge sind spätestens sechs Wochen vor der Sitzung der MVS bei dem Direktor einzureichen. Später eingereichte Anträge werden nur bei Dringlichkeit behandelt. Über die Feststellung der Dringlichkeit und die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die MVS mit einfacher Mehrheit.
- (3) Einen Antrag auf Satzungsänderung können das Direktorium oder 15 Mitglieder des ZLB stellen. Er ist den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der entsprechenden Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (4) Die Anträge müssen mindestens enthalten: Datum, Einreicher, Hochschule, Thema, Beschlussformel, Begründung.
- (5) Die endgültige Tagesordnung wird von der MVS zu Beginn jeder Sitzung festgestellt.

III. Durchführung der Sitzungen, Abstimmungen, Protokoll

§ 5 Rede- und Antragsrecht

Mit Rede- und Antragsrecht nehmen auch die Mitglieder der Hochschulleitungen, die Gleichstellungs- und Behindertenbeauftragten der Hochschulen, die Direktoren des ZLB, die nicht Mitglied der Mitgliederversammlung sind, sowie die Vorsitzenden der Studierendenparlamente der lehrerbildenden Hochschulen teil.

§ 6 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen der MVS sind hochschulöffentlich bezogen auf die Mitglieder der lehrerbildenden Hochschulen.
- (2) Die MVS kann die Öffentlichkeit für einzelne Tagesordnungspunkte oder für die gesamte Sitzung ausschließen. Der Ausschluss der Öffentlichkeit bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 7 Beschlussfähigkeit

- (1) Die MVS ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und unter Berücksichtigung der Stimmrechtsübertragungen mindestens 1/3 aller Mitglieder anwesend sind. Der Direktor stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest; sie gilt als feststehend, solange nicht die Beschlussunfähigkeit auf Antrag eines Mitgliedes festgestellt ist. Die Beschlussfähigkeit kann jeweils nur bis zum Beginn einer Abstimmung oder Wahl gerügt werden.
- (2) Ist eine Sitzung oder eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, so kann eine außerordentliche Sitzung einberufen werden, die unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder und vorliegenden Stimmrechtsübertragungen beschlussfähig ist. Hierauf muss in der Ladung hingewiesen werden. Auf dieser Sitzung

dürfen nur Tagesordnungspunkte zum Thema gemacht werden, die in der ursprünglichen Tagesordnung benannt waren.

(3) Es wird eine Anwesenheitsliste geführt.

§ 8 Sitzungsverlauf

(1) Der Direktor bzw. ein dafür bestimmtes Mitglied des Direktoriums eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der MVS.

(2) Bis zur Wahl des Direktoriums leitet das lebensälteste Mitglied die Sitzung.

(3) Die Worterteilung durch den Direktor erfolgt grundsätzlich in der zeitlichen Reihenfolge der Wortmeldungen.

(4) Zu einer unmittelbaren kurzen Erwiderung kann der Direktor das Wort auch außerhalb der Liste der Redner erteilen.

(5) Die Rededauer beträgt zu einem Geschäftsordnungsantrag höchstens zwei Minuten, zur Sache höchstens fünf Minuten, zur Erläuterung einer Vorlage höchstens zehn Minuten. Die MVS kann die Rededauer für einen bestimmten Gegenstand abweichend festlegen.

(6) Der Direktor kann einen Redner unterbrechen, um ihn zur Sache oder zur Ordnung zu rufen oder einen Beschluss zur Redezeitbeschränkung herbeizuführen.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung gehen anderen Wortmeldungen vor.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich vorgebracht werden und sind durch Heben beider Hände anzuzeigen.

(3) Als Anträge zur Geschäftsordnung gelten insbesondere Anträge

- zur Vertagung oder Unterbrechung der Sitzung,
- zur Nichtbefassung oder Verschiebung eines Tagesordnungspunkts,
- zur Überweisung an das Direktorium,
- zum Schluss der Beratung,
- zum Schluss der Rednerliste oder
- zur Beschränkung der Redezeit.

(4) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen.

§ 10 Beschlussfassung

(1) Die MVS beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, die gegeben ist, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt; Stimmenenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.

(2) Vor der Beschlussfassung wird der Wortlaut des Antrags von dem Direktor wörtlich bekannt gegeben. Die Abstimmungsfrage ist so zu stellen, dass mit Ja oder Nein geantwortet werden kann.

(3) Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen oder per Akklamation. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt eine geheime Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung werden die Mitglieder der MVS einzeln zur Stimmabgabe aufgerufen. Die Stimmabgabe ist zu protokollieren.

(4) Der Sitzungsleiter stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Wird das Ergebnis angezweifelt, so findet eine Gegenprobe statt.

(5) Bei Stimmgleichheit entscheidet, mit Ausnahme von Angelegenheiten des § 2 Absatz 1 Ziffer 3 der Satzung des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung, das mehrheitliche Votum der Vertreter der Universität Rostock. Beschlüsse, die Angelegenheiten nur einer Hochschule betreffen, bedürfen außer der Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung auch der Stimmenmehrheit der Vertreter der entsprechenden Hochschule in der Mitgliederversammlung.

§ 11 Wahlen

(1) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Direktoriums. Die Wahl der studentischen Vertreter im Direktorium erfolgt auf Vorschlag der Studierendenparlamente der jeweiligen Hochschule. Das Verfahren zur Ermittlung der weiteren Kandidaten für das Direktorium regelt jede Hochschule selbst. Es ist dem Direktorium anzuzeigen.

(2) Die Wahl der Mitglieder des Direktoriums für die jeweilige Hochschule erfolgt ausschließlich durch die Mitglieder der entsprechenden Hochschule in der Mitgliederversammlung.

(3) Gewählt werden kann nur, wer seine Bereitschaft, sich zur Wahl zu stellen, erklärt hat.

(4) Gewählt wird in der Regel geheim. Offen kann auf Antrag gewählt werden, wenn Gesetze nichts anderes bestimmen und kein Mitglied der betroffenen Hochschule in der MVS widerspricht.

(5) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder und der vorliegenden Stimmrechtsübertragungen der eigenen Hochschule auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. Sollte auch dann die notwendige Mehrheit nicht erreicht werden, entscheidet die MVS, ob und wie das Wahlverfahren weitergeführt wird.

(6) Die Abwahl eines Mitglieds des Direktoriums vor Ablauf seiner Amtszeit ist möglich, wenn sich die Mehrheit der Mitglieder der betroffenen Hochschule in der MVS dafür ausspricht. Die Voraussetzungen für dessen Abwahl regelt jede Hochschule selbst; sie sind dem Direktorium anzuzeigen. Der Nachfolger wird nur für den verbleibenden Zeitraum der Amtszeit ernannt.

§ 12 Protokoll

(1) Über jede Sitzung der MVS ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Direktor und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.

(2) Das Protokoll muss Angaben enthalten über:

1. Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
2. den Namen der Sitzungsleitung,
3. die Anwesenheitsliste, getrennt nach Mitgliedern, beratenden Teilnehmern und geladenen Gästen,
4. den behandelten Gegenstand einschließlich der gestellten Anträge,
5. die gefassten Beschlüsse und
6. das Ergebnis von Wahlen.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung sollen in der Regel nicht in das Protokoll aufgenommen werden.

(4) Jedes Mitglied der MVS kann verlangen, dass seine Erklärungen zu einem Tagesordnungspunkt oder zum Sitzungsverlauf in das Protokoll aufgenommen werden. Die Erklärungen müssen dem Direktor spätestens am dritten Werktag nach dem Sitzungstermin in schriftlicher Form zugegangen sein.

(5) Das Protokoll wird den Mitgliedern nach der Fertigstellung elektronisch zugesandt. Einsprüche gegen das Protokoll können innerhalb von 14 Tagen an den Direktor erfolgen. Erfolgt kein Einspruch, gilt das Protokoll als genehmigt.

(6) Die Mitglieder des ZLB erhalten eine Abschrift des Protokolls. Die Protokolle der MVS werden in geeigneter Weise veröffentlicht.

V. Inkrafttreten

§ 13 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt nach dem Beschluss der MVS am 19. Juni 2014 in Kraft.